

### Tit. 3.3.4.3 RdSchr. vom 17.08.2022

## Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands für die Gesetzliche Krankenversicherung zur Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung

---

### Tit. 3.3 – Behandlungs- und Anwendungsformen -> Tit. 3.3.4 – Antragspflichtige psychotherapeutische Behandlungsformen (§ 15 PT-RL)

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands für die Gesetzliche Krankenversicherung zur Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 17.08.2022

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

#### Tit. 3.3.4.3 RdSchr. vom 17.08.2022 – Rezidivprophylaxe

(1) Therapieeinheiten des bewilligten Kontingents einer Langzeittherapie können für eine Rezidivprophylaxe vorgesehen werden. Voraussetzung hierfür ist die Anzeige der Beendigung der Richtlinien-therapie gegenüber der Krankenkasse <sup>52</sup> sowie die Angabe beim Antrag auf Langzeittherapie (PTV 2), ob beabsichtigt wird, eine Rezidivprophylaxe durchzuführen oder ob dies bei Antragstellung noch nicht absehbar ist. <sup>53</sup>

(2) In diesen Fällen können:

- bei 40 oder mehr Stunden Behandlungsdauer: max. 8 Stunden Rezidivprophylaxe,
- bei 60 oder mehr Stunden Behandlungsdauer: max. 16 Stunden Rezidivprophylaxe,

und bei Kindern und Jugendlichen im Falle der Hinzuziehung von relevanten Bezugspersonen:

- bei 40 oder mehr Stunden Behandlungsdauer: max. 10 Stunden Rezidivprophylaxe,
- bei 60 oder mehr Stunden Behandlungsdauer: max. 20 Stunden Rezidivprophylaxe

durchgeführt werden.

(3) Die Stunden einer Rezidivprophylaxe können in einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach Therapieende in Anspruch genommen werden. <sup>54</sup>

(4) Die Beantragung einer alleinigen Rezidivprophylaxe <sup>55</sup> sowie eine parallele psychotherapeutische Behandlung neben einer Rezidivprophylaxe <sup>56</sup> ist nicht zulässig.

52

vgl. § 16 Abs. 3 PT-V, § 10 Abs. 5 PT-V

53

vgl. § 16 Abs. 1 PT-V

54

vgl. § 14 Abs. 4 PT-RL

55

vgl. § 14 Abs. 3 PT-RL

56

vgl. § 16 Abs. 5 PT-V